



Schiedsrichterordnung des RBV Ost

1. Das Schiedsrichterwesen untersteht dem Schiedsrichterwart des Rollstuhlbasketballverbandes Ost.
2. Der Schiedsrichterwart entscheidet über den Einsatz der Schiedsrichter. Die Schiedsrichter werden zu allen Pflichtspielen namentlich angesetzt.
3. Schiedsrichter, die ihre Bereitschaft zur Leitung von Spielen gegenüber dem Schiedsrichterwart erklärt haben, sind verpflichtet, an der angebotenen Fortbildung vor Beginn einer neuen Saison teilzunehmen. Nimmt ein Schiedsrichter an zwei Fortbildungen in Folge nicht teil, wird er aus der Liste der Schiedsrichter gestrichen. Sollte ein Schiedsrichter verhindert sein, an einer Fortbildung teilzunehmen, kann eine externe Fortbildung nach Rücksprache mit dem Schiedsrichterwart anerkannt werden.
Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterwart.
4. Die Höhe der Spielleitungsgebühr wird vom Staffeltag des Rollstuhlbasketballverbandes Ost festgelegt und mit der Ausschreibung veröffentlicht.
5. Der Ausrichter eines Turnierspieltages erstattet den angesetzten Schiedsrichtern die auf dem offiziellen Abrechnungsbogen des Rollstuhlbasketballverbandes Ost genannten Spielleitungsgebühren und Fahrtkosten.
Die Schiedsrichter haben dem Ausrichter des Spieltages zu ihrem ersten Spiel den Abrechnungsbogen vorzulegen.
Die Auszahlung erfolgt vor dem ersten Spiel des Schiedsrichters in bar durch den Ausrichter des Spieltages.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausrichter des Spieltages die Abrechnung des Schiedsrichters mittels Scheck begleichen. In diesem Fall ist der Schiedsrichter berechtigt, eine Scheckgebühr mit abzurechnen.
Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die bei den Ansetzungen genannten Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten bis zum gemeinsamen Treffpunkt werden in der Abrechnung mit aufgeführt.
6. Die Abrechnungsbögen sind unter Wahrung der angegebenen Frist an den Schiedsrichterwart des Rollstuhlbasketballverbandes Ost zu senden.

Die Summe der Fahrtkostenauslagen werden gesondert für Liga und Mannschaft am Saisonende im arithmetischen Mittel auf die Mannschaften verteilt und verrechnet. Berechnungsgrundlage sind die bei der AG eingegangenen Abrechnungsbögen.
Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflichtspieltage durch eigenes Verschulden nicht an, so übernimmt sie anteilmäßig die Fahrtkostenauslagen der angereisten Schiedsrichter durch Zahlung an den Ausrichter des Spieltages.
Zieht ein Verein seine Mannschaft im laufenden Spielbetrieb zurück, werden auch für diese Mannschaft die gesamten Schiedsrichterkosten für die Saison bei der Berechnung des arithmetischen Mittels angesetzt.
7. Für alle Punkte, die in dieser Schiedsrichterordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DRS Fachbereiches Rollstuhlbasketball.
Die betrifft insbesondere Prüfungsrichtlinien, Ausbildungsinhalte und Strafen gegen Schiedsrichter.